

RS Vwgh 1988/12/22 83/17/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1988

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §135 Abs1 impl;

LAO Wr 1962 §104 Abs1;

Rechtssatz

Der Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens kann dem Organ eines Abgabepflichtigen nicht gemacht werden, sofern sich das Organ nur mit der von einer Person seiner Stellung zu erwartenden Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider der beiden Rechtsauffassungen eingehend auseinandergesetzt hat, darnach bei ihm an die Richtigkeit der Anschauung seines Rechtsfreundes weder ernstliche Zweifel auftauchen noch solche bei ihm in Anbetracht der von ihm zu präsentierenden Kenntnisse auftauchen mußten (Hinweis E 15.4.1983, 82/17/0151).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1983170136.X03

Im RIS seit

22.12.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at